angedroht oder verhängt werden (8). Das Eigentum ist unverletzlich (9). Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden (11). Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses ist gewährleistet (12). Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei (20). Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist (21). In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt (25). Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern (27). Das Briefgeheimnis ist unverletzlich (33).

Vom Könige. Die Person des Königs ist unverletzlich (43). Die Minister des Königs sind verantwortlich (44). Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen (45). Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen (51). Die Krone ist erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt (53). Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbnis, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren (54).

Von den Kammern. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.*) Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich (62). Die erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet (65). Die zweite Kammer besteht aus 433 Mitgliedern (69). Jeder Preuße, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigter Urwähler (70). Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in drei Abteilungen geteilt. Jede Abteilung wählt besonders und zwar ein Dritteil der zu wählenden Wahlmänner (71). Die Abgeordneten werden durch

^{*)} Die erste Kammer wird das Herrenhaus, die zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt. Beide Kammern heißen die beiden Häuser des Landtages.